

Institutionelles Schutzkonzept der
Kirchengemeinde
St. Remigius Viersen, GdG Viersen
für den Bereich der GdG Viersen
sowie für die Kindertagesstätten der Kirchengemeinde
St. Remigius



*Erstellt und überarbeitet vom Arbeitskreis ISK
Begleitet von Frau Claudia Käufer als Präventionsfachkraft der Gemeinde
Beauftragt von Pfarrer Dr. Helmut Finzel und Pfarrer Roland Klugmann*

1. Einleitung

Die pastorale Arbeit in unserer Kirchengemeinde St. Remigius Viersen verstehen wir als Arbeit für, mit und von Menschen. Als Christen ist für uns selbstverständlich, dass wir in jedem Menschen ein Ebenbild Gottes erblicken, dessen Würde und Rechte es zu respektieren und schützen gilt. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir in Kindertagesstätten, bei der Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören, in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde, auf Freizeitfahrten sowie in den weiteren Einrichtungen unserer Gemeinde. Es ist uns wichtig, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich wertgeschätzt und sicher fühlen. Gleichzeitig möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen und Vertrauen in unsere Arbeit haben. Darüber hinaus begegnen uns in unserer Arbeit weitere vulnerable Gruppen, deren Schutz und Sicherheit uns wichtig ist. Deshalb fördert und fordert dieses institutionelle Schutzkonzept in der Breite der Gemeinde den Ausbau einer Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und eine Sensibilität für Gefahrenvermeidung. Die Elemente des Konzeptes orientieren sich dabei ausdrücklich am Opferschutz. Ein wichtiges Thema ist dabei der Schutz von Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlenen Personen vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen. Diese Ziele sind zentraler Inhalt dieses Präventionskonzeptes.

Das Schutzkonzept (im weiteren ISK genannt) wurde in einem Arbeitskreis, bestehend aus VertreterInnen des GdG-Rates, VertreterInnen der Kindertageseinrichtungen, VertreterInnen der MessdienerInnen, VertreterInnen der Kommunion- und Firmkatechese, VertreterInnen der Jugendfahrten sowie pastoralen MitarbeiterInnen gemeinsam erarbeitet und im Mai 2023 aktualisiert. Es basiert auf einer aktualisierten vorgängigen Risikoanalyse aller bestehenden Gruppierungen und Einrichtungen der Kirchengemeinde/GdG.

Im Folgenden werden Kinder und Jugendliche *Schutzbefohlene* genannt. Diese Formulierung inkludiert ebenfalls schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Alle Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten und Zusammenleben gestalten, werden *BetreuerInnen* genannt.

2. Präventionsfachkraft

Als kirchlicher Rechtsträger benennen wir gemäß § 12 PräVO in der Fassung vom 01.05.2022 eine Präventionsfachkraft.

Für unsere Institution wurde Claudia Käufer nach der Ausbildung beim Bistum Aachen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Frau Käufer ist zu erreichen unter der Telefonnummer: 0163 91 96 144 oder per Mail unter: praevention@st-remigius.de

Unsere Präventionsfachkraft

- ist Ansprechpartnerin für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt.
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.
- bemüht sich um Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unseres Rechtsträgers.
- trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.
- ist Kontaktperson vor Ort für Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen und
- gibt Fort- und Weiterbildungsbedarfe an diese weiter.

3. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung der BetreuerInnen ist für uns eine elementare Grundlage. In unserer Kirchengemeinde werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der fachlichen auch die persönliche Eignung für die Zusammenarbeit mit Schutzbefohlenen haben. Dies bedeutet, dass Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, nicht eingesetzt werden. Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistums Aachen.

4. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Unterzeichnung des Verhaltenskodex

4.1 Angestellte

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Aachen lässt sich die Kirchengemeinde von allen haupt- und nebenamtlichen Angestellten der Kirchengemeinde St. Remigius mit Kontakt zu Schutzbefohlenen unabhängig vom Beschäftigungsumfang die Kenntnisnahme dieses Schutzkonzeptes (inkl. Verhaltenskodex → siehe Anlage 2) bestätigen. Darüber hinaus ist ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und eine Präventionsschulung (gemäß § 9 PräVO) zu absolvieren. Dies erfolgt vor Aufnahme der Beschäftigung. Ebenso werden bereits im Vorstellungsgespräch die Themen Gewalt und Missbrauch gegenüber Schutzbefohlenen angesprochen. Die Schulung und das Führungszeugnis müssen nach fünf Jahren erneuert und für die hauptamtlich Beschäftigten von dem/der KoordinatorIn des Trägers eingesehen, kontrolliert und dokumentiert werden.

Einmalig wird eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 dieses Schutzkonzeptes vorgelegt, die von der KoordinatorIn zu dokumentieren ist.

4.2 Freiwillig Engagierte

Die jeweils zuständigen hauptamtlichen MitarbeiterInnen müssen auf Grundlage der *Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Bistum Aachen* (siehe Anlage 3) entscheiden, wer für seine ehrenamtliche Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Grundsätzlich sind dies alle freiwillig Engagierten, die mit Schutzbefohlenen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Kontakt stehen.

Gegen Vorlage einer Bescheinigung der Kirchengemeinde ist die Ausstellung des Erweiterten Führungszeugnisses kostenfrei.

Die Teilnahme an einer Präventionsschulung und an regelmäßigen Auffrischkursen ist für alle freiwillig Engagierten Pflicht. Der Umfang richtet sich nach § 9 Nr. 4 und 5 PräVO des Bistums Aachen (siehe Anlage 4)

Die Kirchengemeinde/GdG bietet diese Schulungen an, die in der Regel vom Katholischen Forum organisiert und verantwortet werden.

Die Schulung und das Führungszeugnis müssen nach fünf Jahren erneuert, eingesehen, kontrolliert und dokumentiert werden. Einmalig wird eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 dieses Schutzkonzeptes vorgelegt, die zu dokumentieren ist. Ebenso ist die Unterzeichnung des Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich Engagierten Pflicht. (§ 6 Nr. 3 PräVO)

4.3 Verfahrensweisen der Dokumentation

Der leitende Pfarrer/Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verantwortlich für die Dokumentation der Unterlagen (Selbstauskunftserklärung, Dokumentation in Einsichtnahme i. d. erweiterte Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Schulungsbescheinigung) im Bereich aller kirchengemeindlichen Angestellten. Diese Aufgabe kann er an den/die KoordinatorIn delegieren.

Der leitende Pfarrer/GdG-Leiter ist verantwortlich für die Dokumentation der Unterlagen (Selbstauskunftserklärung, Dokumentation in Einsichtnahme i. d. erweiterte Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Schulungsbescheinigung) im Bereich der Pastoral. Delegiert er die Dokumentation an die jeweils zuständigen Pastoralen MitarbeiterInnen entsprechend der Aufgabengebiete, bzw. an den/die KoordinatorIn, findet in jeder Jahreshälfte mindestens einmal eine Vernetzung im Pastoralen Dienstgespräch, bzw. gegebenenfalls mit dem/der KoordinatorIn statt. Hier werden neue freiwillig Engagierte den pastoral Verantwortlichen zugeordnet. Dies wird im Protokoll der Sitzung schriftlich festgehalten. Alle Unterlagen hierzu werden im Pfarrhaus hinterlegt.

Eine Ausnahme davon stellen alle ehrenamtlich Engagierten in Kindertageseinrichtungen dar. Hier trägt jeweils die Leitung der Kindertagesstätten für Einsicht, Kontrolle und Dokumentation die Verantwortung. Die entsprechenden Unterlagen (Selbstauskunftserklärung, Dokumentation in Einsichtnahme i. d. erweiterte Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Schulungsbescheinigung) sind in diesem Fall dort zu hinterlegen. Die Dokumentation erfolgt entsprechend der Datenschutzverordnung.

5. Verhaltenskodex

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte und vom Arbeitskreis Institutionelles Schutzkonzept partizipativ erstellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die sich im Namen und Auftrag der Kirchengemeinde /GdG St. Remigius mit Schutzbefohlenen engagieren, sei es in haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Funktion.

Der im Folgenden vorgestellte Verhaltenskodex dient dem Schutz der uns Anvertrauten und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln. Die Einhaltung der im Verhaltenskodex niedergelegten Verhaltensweisen wird von den jeweils zuständigen Leitungspersonen kontrolliert, ggf. eingefordert und durchgesetzt. Der Kodex dient nicht dem Zweck, jeden möglichen Einzelfall im Detail zu regeln. Vielmehr stellt er für alle eine Orientierungshilfe bzw. einen Handlungsrahmen dar.

Der Verhaltenskodex wird sowohl mit haupt-, neben- als auch ehrenamtlich Tätigen besprochen und ist von diesen verbindlich durch Unterschrift anzuerkennen (siehe Anlage 2).

Zusammen mit dem ISK ist der Verhaltenskodex auf der Homepage der Pfarre öffentlich einsehbar. Für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinde St. Remigius existiert zusätzlich ein eigenes, einrichtungsbezogenes Schutzkonzept samt Verhaltenskodex.

5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Bei der Arbeit mit Schutzbefohlenen muss sich jede/r der besonderen Rolle als Vorbild, Vertrauensperson und Autorität bewusst sein. Diese ist eine Machtposition, die nicht missbraucht oder ausgenutzt werden darf. Das gilt insbesondere beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen.

Spiele, Methoden, Übungen oder Aktionen brauchen einen angstfreien Raum. Die individuellen Grenzen und die Würde jeder Person werden respektiert.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen

Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegInnen darüber zu informieren. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

Für den Bereich der Kindertagesstätten gelten wegen des Alters und des Pflegebedarfs der Schutzbefohlenen besondere Verhaltensregeln. Hierzu wurde ein für alle Einrichtungen gültiges sexualpädagogisches Konzept mit individueller Schwerpunktsetzung entwickelt und findet seit dem 01.03.2019 Anwendung.

5.2 Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl sind alters- und situationsangemessen zu verwenden. In keiner Form des Miteinanders ist eine sexualisierte Sprache akzeptabel. Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt, beschimpft oder bloßgestellt. Sprachliche Grenzverletzungen werden nicht toleriert. Schutzbefohlene werden mit ihrem Vornamen angesprochen, Spitznamen zu verwenden, setzt das Einverständnis des Schutzbefohlenen voraus. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen finden keine Verwendung.

5.3 Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen bedürfen der Zurückhaltung. Sie sind nur dann möglich, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Unangemessener Körperkontakt unter Schutzbefohlenen muss unterbunden werden.

Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung ist verboten.

Für den Bereich der Kindertagesstätten gelten wegen des Alters und des Pflegebedarfs der Schutzbefohlenen besondere Verhaltensregeln. Auch hier findet das sexualpädagogische Konzept Anwendung.

5.4 Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Auf Veranstaltungen und Reisen werden Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch in der Auswahl der BetreuerInnen widerspiegeln. Fahrten und Übernachtungen im Bereich der Kindertagesstätten werden gesondert betrachtet und im sexualpädagogischen Konzept geregelt.

Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen soweit möglich in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit ebenfalls geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten müssen vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten und der Präventionsfachkraft transparent gemacht werden.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen sollte sich die Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen aufhalten. Ausnahmen werden mit der Leitung der Veranstaltung vorab besprochen. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten finden in der Regel

nicht statt. Ausnahmen hiervon müssen der Präventionsfachkraft zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.

Fotografieren oder Filmen von Personen in unbekleidetem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen ihren Willen ist untersagt. Gleiches gilt für die Gruppenmitglieder untereinander. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

5.5 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke ist unverzichtbar, dazu sind die Schutzbefohlenen und die BetreuerInnen angehalten. Jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing in sozialen Medien ist zu unterbinden. Jegliche Form pornographischer Inhalte oder Darstellungen sind nicht erlaubt. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

5.6 Zulässigkeit von Geschenken

Der Empfang oder die Vergabe von finanziellen Zuwendungen, Belohnungen und Geschenken an Einzelne sind in angemessenem geringem Umfang erlaubt. In Zweifelsfragen sind diese beim GdG-Leiter bzw. beim Träger der Einrichtung anzuzeigen, jedoch in keinem Fall an Gegenleistungen gebunden.

5.7 Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen müssen Maßnahmen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht angedroht oder angewendet. Die Provokation und Duldung von Mutproben ist untersagt.

6. Beschwerdewege und Umgang mit Verdachtsfällen

Im Rahmen dieses Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder oder Schwerbehinderte es jederzeit erfahren und verstehen können. Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden (siehe S. 13-14). Diese sind allen Mitarbeitenden unserer GdG jederzeit im Internet unter www.st-remigius.de zugänglich. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt.

Durch entsprechende Schulungen weiß die zuständige Präventionsfachkraft, Frau Käufer was zu tun ist, wenn es trotz aller Vorkehrungen und Umsicht zu Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt in unserer GdG kommt. Sie ist daher die erste Anlaufstelle und wird als Lotse die weiteren Schritte einleiten.

Besteht der Verdacht, dass ein/e Schutzbefohlene/r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder berichtet ein/e Schutzbefohlene/r davon, kann man sich an die Präventionsfachkraft (Frau Käufer, ☎ 0163-9196144) der Gemeinde wenden.

Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, sich an den/die Präventionsbeauftragte/n des Bistums Aachen (Frau Bölting, ☎ 0241-452204, 0174-2319527) oder an die Hotline des/der Missbrauchsbeauftragten im Bistum Aachen (0173- 9659436 [Mailbox]) zu wenden.

An diese Hotline (0173- 9659436 [Mailbox]) kann man sich auch wenden, wenn sich der Verdacht gegen MitarbeiterInnen der Kirche richtet.

Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen (z. B. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch: Zornröschen e.V., 02161/208886) aufnehmen.

Eine Liste von Beratungsstellen findet sich im Internet: <http://www.praevention-bistum-aachen.de/> Weitere Kontaktdaten stehen auf Seite 8 bis 12 dieses Schutzkonzeptes, das auch auf der Internetpräsenz der GdG St. Remigius (www.st-remigius.de) einsehbar ist.

Die Handlungsleitfäden (siehe S. 13-14) beschreiben die Verfahrensweise im Umgang mit Verdachtsfällen. Die Checkliste (siehe S. 15) stellt den standardisierten Rahmen für die Dokumentation von Verdachtsfällen dar.

Funktion	Name	Adresse	Telefon	E-Mail
Träger	Pfarrer Roland Klugmann	Goetersstr. 8 41747 Viersen	02162 931420 Handy 0160 90509789	pfarrer.klugmann@st-remigius-viersen.de
Träger	Pfarrer Dr. Helmut Finzel	Goetersstr. 8 41747 Viersen	02162/931425 Handy 0177 24 24 184	pfarrer.finzel@st-remigius-viersen.de
Träger	Petra Peters	Goetersstr. 8 41747 Viersen	02612 931411	koordinator@st-remigius-viersen.de
Confirma Familia	Sylvia Draken	Rektoratstr.23 41747 Viersen	02162 5024041 Handy 0178 6575997	confirma-familia@st-remigius.de
Präventionsfachkraft	Claudia Käufer	Rektoratstr.23 41747 Viersen	0163 91 96 144	praevention@st-remigius.de
Insofern erfahrene Fachkraft, Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII	Frau Samuel	skf Hildegardisweg 3 41747 Viersen	02162 2498399 Fax 02162 2498377	samuel@skf-viersen.de info@skf-viersen.de
Hotline des Bistums Aachen			0173 9659436 (Mailbox)	
Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen	Mechtild Bölling	Bischöfliches Generalvikariat Aachen Klosterplatz 7 52062 Aachen	0241 452 204 0174 2319527	praevention-bistum-aachen.de mechtild.boelling@bistum-aachen.de
Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen ("Vorzimmer" von Frau Bölling)	Sandra Dreßen		0241 452340	praevention@bistum-aachen.de
PIA (Prävention, Intervention, Ansprechpersonen) Interventionsbeauftragte gegen sex. Gewalt im Bistum Aachen	Mechtild Bölling, Kommissarische Interventionsbeauftragte	Klosterplatz 7 52062 Aachen	0241 452 204 0174 2319527	praevention-bistum-aachen.de mechtild.boelling@bistum-aachen.de

PIA (Prävention, Intervention, Ansprechpersonen) Interventionsbeauftragte gegen sex. Gewalt im Bistum Aachen	Ansprechperson Martin van Ditzhuyzen			0174 1862105	martin.vanditzhuyzen@bistum-aachen.de
Interventionsstelle gegen sex. Gewalt	Christoph Urban	Klosterplatz 7 52062 Aachen		0241 452204	christoph.urban@bistum-aachen.de
Interventionsstelle gegen sex. Gewalt Sachbearbeiterin	Vera Palm	Klosterplatz 7 52062 Aachen Bischöfliches Generalvikariat, Leiterin Stabsabteilung Kommunikation, Pressesprecherin des Bischofs und des Bistums		0241 452432	vera.palm@bistum-aachen.de
Pressestelle des Bistums Aachen (vor jeder öffentlichen Stellungnahme rechtzeitig Beratung einholen)	Marliese Kalthoff		Eickener Str. 197 41063 Mönchengladbach	49 241 452 244 Handy 491724161535	marliese.kalthoff@bistum-aachen.de
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch Zornröschchen e. V.	Erstberatung kostenlos, danach fallen Gebühren an			02161 20 88 86	
Krisentisch der Stadt Viersen	Kontaktaufnahme über: Kath. Beratungsstelle oder Kinderschutzbund	Kath. Beratungsstelle: Kinderschutzbund		02162 15081 02162 21798	beratungszentrum-moenchengladbach@bistum-aachen.de
Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen		Betrather Str. 26 41961 Mönchengladbach		02161 89 87 88	www.hilfe-telefon-moenchengladbach@bistum-aachen.de
Hilfe Telefon Sexueller Missbrauch	Beratung bundesweit, kostenfrei und anonym			0800 22 55 530	www.hilfe-portal-missbrauch.de
Hilfe Portal Sexueller Missbrauch	Beratung bundesweit, kostenfrei und anonym				www.hilfe-portal-missbrauch.de

Deutscher Kinderschutzbund Viersen	Beratung kostenfrei und anonym		02162 21798	-
Frauenzentrum Viersen Frauenberatungsstelle	Beratung, Hilfe anonym		02162 18716	-
Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"	Beratung, Hilfe		08000 116016	-
Info Portal der Landesregierung NRW	https://www.kinderschutz.nrw/handlungsfelder/kinder-und-jugendhilfe/kindertagesbetreuung			-

Information zum Thema und zahlreiche Adressen von Ansprechpersonen, an die Sie sich in Ihrer Region wenden können, finden Sie im Netz unter www.hilfeportal.missbrauch.de. Eine kostenlose anonyme Beratung bekommen Sie beim Hilfetelefon Sexueller Missbrauch des Vereins N.I.N.A. unter der Nummer 0800-2255530 oder per Mail: beratung@save-me-online.de

HILFE UND UNTERSTÜTZUNG IM BISTUM

Präventionsfachkraft des eigenen Trägers

<p>Jeder kirchliche Rechtsträger hat eine oder mehrere Präventionsfachkräfte bzw. interne Ansprechpersonen (nach den DCV Leitlinien) benannt.</p> <p>Die Präventionsfachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind für Verantwortungssituationen ansprechbar, kennen die Verfahrenswege und können unter Beachtung der Schweigepflicht über mögliche nächste Schritte im Sinne einer 	<p>Lobesfunktion informieren (bei Caritas-Trägern können dies auch die internen Ansprechpersonen sein)</p> <ul style="list-style-type: none"> • fungieren als Ansprechpartner/in bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt • unterstützen den Rechtsträger bei der Erarbeitung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts 	<p>Kontaktadressen:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
---	--	--

Fachstelle PIA

Präventionsbeauftragte

(in Kooperation mit dem Caritasverband für das Bistum Aachen und dem BDKJ)*

<p>Die Arbeitsschwerpunkte der Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerung, Vernetzung, Koordination der Prävention mit dem Ziel der einheitlichen Umsetzung der Präventionsordnung im Bistum Aachen • fachliche Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der (Weiter-)Entwicklung und Dauerhaften Umsetzung der Maßnahmen im institutionellen Schutzkonzept (ISK) sowie fachliche Prüfung der Konzepte 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssicherung von Strukturen und Prozessen zur Prävention • Organisation von Präventionsschulungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Schulungsleiter/-innen und Präventionsfachkräfte • Entwicklung und von Präventionsmaterialien und Fachberatung bei Projekten • Sie unterstützen und beraten vor allem Fragen zu diesen Themen 	<p>Kontakt:</p> <p>Machtild Bailing 0241 / 452204 rechtshilfekoellung@bistum-aachen.de</p> <p>0241 / 452340 sachtra@bistum-aachen.de</p> <p>Adresse: Post: Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Besucher/-innen: Bوندelstraße 6</p>
--	---	--

* In Verantwortung des Bistums Aachen (Bistum Aachen) und des Caritasverbandes für das Bistum Aachen (Caritasverband) werden unter anderem die Aufgabenbereiche des Präventionsbeauftragten (PIA) im Bistum Aachen und des Präventionsbeauftragten (PIA) im Caritasverband für das Bistum Aachen (Caritasverband) erfüllt. Die Aufgabenbereiche des Präventionsbeauftragten (PIA) im Bistum Aachen und des Präventionsbeauftragten (PIA) im Caritasverband für das Bistum Aachen (Caritasverband) sind in der Präventionsordnung im Bistum Aachen und in der Präventionsordnung im Caritasverband für das Bistum Aachen (Caritasverband) festgelegt.

Abbildung 3: Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Bistum Aachen Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt, 2022, S. 24-25)

Interventionsbeauftragte

<p>Die Interventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist verantwortlich für das Fallmanagement und die Krisenintervention bei sexuellen Einwirkungen und die die rechtlichen Einwirkungen sind dies die (Rechtsfragen) • sorgt überparteilich dafür, dass Aufklärung erfolgt und gesetzliche Verfahren bei Beschuldigten konsequent eingehalten sowie 	<p>Betroffene gehört werden und individuelle Hilfen erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterstützen betroffene Einrichtungen bei Bedarf <p>Im Mittelpunkt steht dabei der Schutz und die Hilfe für Betroffene und die Pflicht der Täter/innen, sich ihrer Verantwortung zu stellen</p>	<p>Kontakt:</p> <p>Mary Pihan-Friedrich 0241 / 452348 mary.pihan.friedrich@bistum-aachen.de Sabereanal: 0241 / 452432 vera.palm@bistum-aachen.de</p> <p>Adresse: Post: Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Besucher/-innen: Bوندelstraße 6</p>
---	--	--

Ansprechpersonen

<p>Qualifizierte externe Ansprechpersonen als Teil des Hinweisgebersystems</p> <ul style="list-style-type: none"> • arbeiten im Auftrag von Bistum, BDKJ oder DCV, sind jedoch unabhängig von diesen • sind erste Anlaufstelle für Betroffene und Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtliche aus kirchlichen Einrichtungen, die einen Verdacht melden • informieren und beraten über mögliche Verfahrenswege oder weisen auf Beratungsstellen hin im Sinne einer „Lobesfunktion“ 	<p>Nach dem Gespräch mit einer der Ansprechpersonen können die Ratsuchenden entscheiden, ob es einen nächsten Schritt gibt und wann dieser gegangen wird</p> <p>Auf der Homepage stellen sie sich vor und jeder/ kann auch Usgerübriggellend wählen, mit wem sie/er Kontakt aufnehmen möchte.</p>	<p>www.bistum-aachen.de/hilfe-der-missbrauch-ansprechperson/</p> <p>www.ansprechperson.caritas-ac.de</p> <p>www.bdiy-aachen.de/schwerpunkte/praevention-sexualisierter-gewalt-und-kindeswohlgehrdrung</p>
---	---	---

* DCV Leitlinien (Deutscher Caritasverband Leitlinien / BDKJ Bund der Deutschen Katholischen Jugend / DCV (Deutscher Caritasverband))



HILFE UND UNTERSTÜTZUNG

Referentinnen für Prävention/Intervention und Ansprechpersonen beim DicV & BDKJ



Caritative Träger die Beratung oder/und Unterstützung bei Prävention und Intervention benötigen, wenden sich an den Diözesancaritasverband:

Kontaktadressen:
www.caritas-ac.de/
[schutz-vor-sexualisierter-Gewalt](mailto:schutz-vor-sexualisierter-Gewalt@caritas-ac.de)

Das Referat für Prävention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt beim BDKJ Diözesanverband Aachen berät und unterstützt bei Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt in den katholischen Kinder- und Jugendverbänden im Bistum Aachen:

Kontaktadressen:
www.bdkj-aachen.de/schwerpunkte/praevention-sexualisierter-gewalt-und-kindeswohlfahrt



Externe Hilfe und Unterstützung



Professionelle Beratung bei Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt gibt es bei verschiedenen Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich. Eine aktuelle Liste befindet sich auf der Homepage www.bistum-aachen.de/ Hilfe-bei-Missbrauch

**für Kinder und Jugendliche:
Nummer gegen Kummer 11111**
(anonym und kostenlos)

für Täter/-innen und Gefährdete:
www.kein-taeter-werden.de
www.dgfp/verein/hilfe-finden.html



Internetlinks



Weiterführende Informationen zum Thema 'sexualisierte Gewalt' bietet die umfassende Linkliste auf der Homepage

www.bistum-aachen.de/Praevention/Links/

Abbildung 4: *Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen* (Bistum Aachen Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt, 2022, S. 26)

Die folgenden Handlungsleitfäden des Bistums Aachen sind aus der Broschüre *Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Augen auf – hinsehen und schützen* übernommen:

Dos & Don'ts

DAS SOLLTEN SIE IMMER TUN ...

- Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.
- Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.
- Zuhören, Glauben schenken.
- Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?
- Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
- Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.
- Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.
- Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.
- Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung informieren!

NOTRUF 110 BEI AKUTER GEFAHR!

DAS SOLLTEN SIE NICHT TUN ...

- Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
- Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Keine Erklärungen einfordern.
- Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
- Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.
- Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.
- Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.
- Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!
- Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der/die Täter/-in nicht zum familiären Umfeld gehört.
- Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere Außenstehende.

Abbildung 1: *Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen* (Bistum Aachen Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt, 2022, S. 21)

Handlungsleitfäden

Diese Handlungsleitfäden dienen als Notfallplan. Die, in den Handlungsleitfäden aufgeführte Formulierung der Kinder und Jugendlichen, inkludiert für uns alle Schutzbefohlenen, auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

WAS TUN?

Handlungsschritte und Verfahrenswege bei Vermutung von sexualisierter Gewalt ...
(daraus entwickelt der Träger im Schutzkonzept Leitfäden)

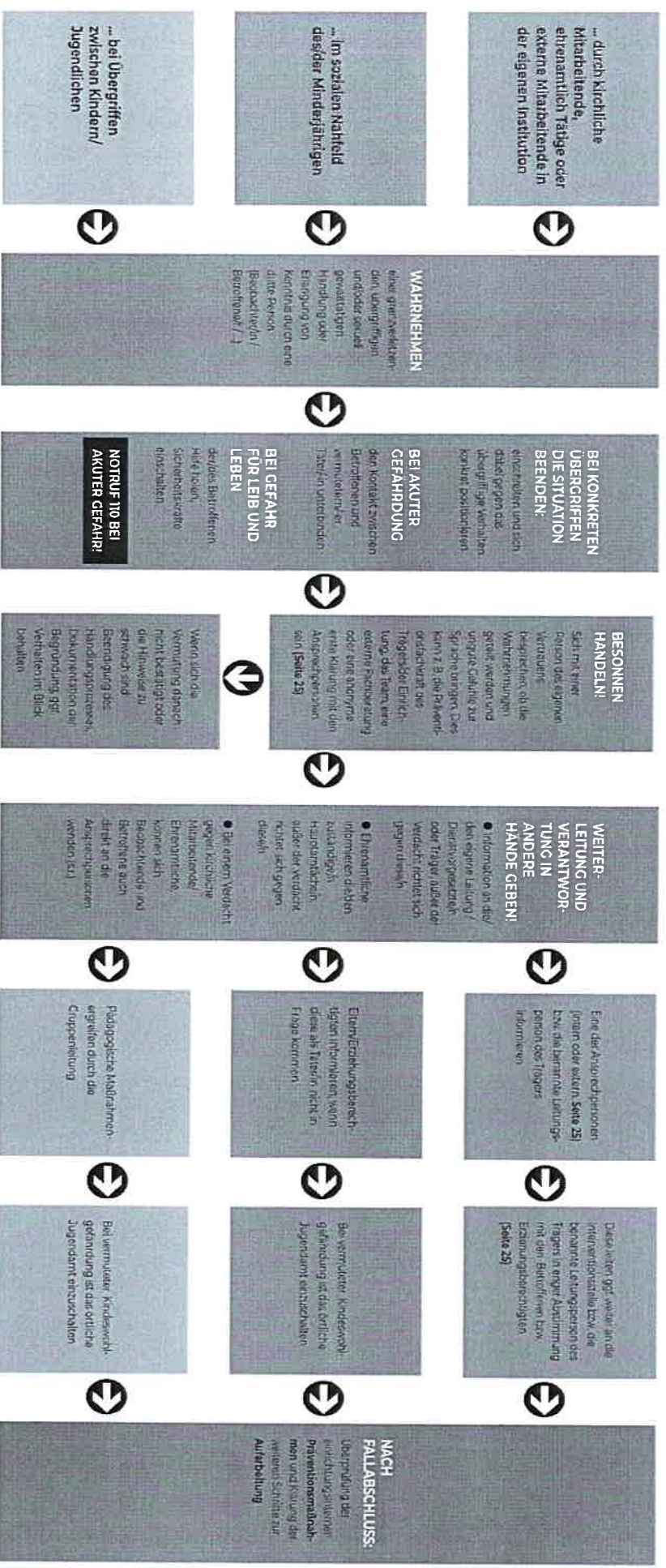


Abbildung 2: Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Bistum Aachen Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt, 2022, S. 22-23)

Die Dokumentation von Verdachtsfällen erfolgt nach Checkliste 14.2 (siehe Arbeitshilfe zum institutionellen Schutzkonzept für offene Kinder und Jugendeinrichtungen im Bistum Aachen)

Checkliste für Verhaltensschritte bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt

Was	Wer	Wann
Handlungsleitfäden des Bistums Aachen (siehe S. 13/14) zu Rate gezogen		
Falldokumentation erfolgt		
Dokumentation möglicher Einzelschritte <ul style="list-style-type: none"> • Erstbewertung • Beratung durch eine Kinderschutzkraft • (gegebenenfalls) Elterngespräch • Information des Trägers 		
Fachberatung hinzugezogen: Beratungsstelle: Ansprechpartner/in:		
Bei Vorfällen, die öffentliches Interesse nach sich ziehen können: Hinzuziehen des diözesanen Verantwortlichen für Öffentlichkeits- und Pressearbeit		
Bei Fällen, bei denen institutionelle Strukturen sexualisierte Gewalt fördern: Information an die Fachaufsicht		
Gegebenenfalls (nach Beratung) Weiterleitung an folgende Institutionen: <ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt der Kommune: _____ • Bistum Aachen (Missbrauchsbeauftragte/ • Präventions-beauftragte) • Strafverfolgungsbehörden 		

7. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in unserer GdG eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung unserer GdG, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Sollten in der Zwischenzeit Anpassungen nötig sein, befasst sich der GdG-Rat mit der Fragestellung. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Über die Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informieren die jeweiligen Träger in unserer GdG vor allem auf ihren Internetseiten, in den Pfarrnachrichten und durch Aushänge. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.

8. Aus- und Fortbildung

Die Kirchengemeinde klärt ihre MitarbeiterInnen und freiwillig Engagierten entsprechend der Präventionsordnung über Prävention gegen sexualisierte Gewalt auf und informiert regelmäßig über die verpflichtenden Schulungsangebote.

8.1 Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

Aufgabe aller Mitarbeitenden ist es, die Stärkung der Selbstkompetenz der sich uns anvertrauenden Menschen zu unterstützen. Dazu gehört, dass wir diese über ihre Rechte und Pflichten informieren – und auch über die Verhaltensregeln, die in unserer Einrichtung gelten.

Wir arbeiten präventiv mit Kindern und Jugendlichen/ schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, in dem wir sie in ihrer Selbstbestimmung und Autonomie so weit wie möglich stärken. Das von uns eingesetzte Personal begegnet den Betreuten mit einer wertschätzenden und ressourcenorientierten Haltung.

Die Arbeit an dieser Haltung ist regelmäßig Thema in Team- und Einzelgesprächen mit Vorgesetzten. Die haupt- und freiwillig Engagierten thematisieren mit den ihnen anvertrauten Menschen Themen, die der Prävention dienen, und werten Alltagssituationen diesbezüglich mit ihnen aus.

9. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept einschließlich aller Anlagen wurde für die Kirchengemeinde St. Remigius Viersen nach Weiterentwicklung zum 01.06.2023 erneut in Kraft gesetzt.

Viersen, den 23.05.2023 Wolfgang P. L., Pfr.
(Unterschrift)

Viersen, den 23.05.2023 R. Kuyumcu
(Unterschrift)

Viersen, den 23.05.2023 Magda Biste
(Unterschrift)

Viersen, den 23.05.2023 M. Kuyumcu
(Unterschrift)

Viersen, den 23.05.2023 Wolfgang P. L.
(Unterschrift)

Viersen, den 23.05.2023 P. Meusel
(Unterschrift)

Anlage 1

Selbstauskunftserklärung

Herr / Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

In Ergänzung des von mir vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Datum

Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin

Anlage 2

Verhaltenskodex der Pfarre St. Remigius

Name: _____

Adresse: _____

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die sich im Namen und Auftrag der Kirchengemeinde/GdG St. Remigius mit Schutzbefohlenen engagieren, sei es in haupt-, neben-, oder ehrenamtlicher Funktion.

Der im Folgenden vorgestellte Verhaltenskodex dient dem Schutz der uns Anvertrauten und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln.

Der Kodex dient nicht dem Zweck, jeden möglichen Einzelfall im Detail zu regeln.

Vielmehr soll er für alle eine Orientierungshilfe bzw. einen Handlungsrahmen darstellen.

Der Verhaltenskodex ist sowohl von haupt-, neben- wie auch ehrenamtlich Tätigen durch Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Bei der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir der besonderen Rolle als Vorbild, Vertrauensperson und Autorität bewusst. Diese Machtposition werde ich nicht missbrauchen oder ausnutzen. Das gilt insbesondere beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen.

Spiele, Methoden, Übungen oder Aktionen brauchen einen angstfreien Raum. Die individuellen Grenzen und die Würde jeder Person werden von mir respektiert.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wenn ich von dieser Regel abweiche, werde ich dies transparent machen.

2. Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl werde ich alters- und situationsangemessen verwenden. In keiner Form des Miteinanders ist eine sexualisierte Sprache akzeptabel. Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird von mir gedemütigt, beschimpft oder bloßgestellt. Sprachliche Grenzverletzungen werde ich nicht tolerieren. Schutzbefohlene spreche ich mit ihrem Vornamen an, Spitznamen zu verwenden, setzt das Einverständnis des Schutzbefohlenen voraus. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen bedürfen der Zurückhaltung. Sie sind nur dann möglich, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Unangemessenen Körperkontakt unter Schutzbefohlenen unterbinde ich.

Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung ist verboten.

4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen werden mit der Leitung der Veranstaltung vorab besprochen. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. In begründeten Ausnahmefällen darf ich die Räume direkt betreten. Die Leitung wird von mir unverzüglich im Nachgang informiert.

Fotografieren oder Filmen von Personen in unbekleidetem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen ihren Willen ist mir untersagt. Gleiches gilt für die Gruppenmitglieder untereinander. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt von mir zu beachten.

5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing, von der ich Kenntnis erlange, beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

6. Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben oder annehmen. In keinem Fall ist daran eine Gegenleistung gebunden. Im Zweifelsfall sind diese von mir beim GdG-Leiter bzw. beim Träger der Einrichtung anzuzeigen.

7. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist mir untersagt und wird deswegen auch nicht von mir angedroht oder angewendet. Die Provokation und Duldung von Mutproben ist mir untersagt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex ausgehändigt bekommen und zur Kenntnis genommen habe. Ich halte mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen daran.

Viersen, den _____

Unterschrift

Anlage 3

Wir übernehmen die Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Bistum Aachen für die Kirchengemeinde St. Remigius/GdG Viersen.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für Erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1. LeiterIn von Gruppen, Treffs und dauerhaften Programmangeboten oder Veranstaltungen	Verantwortliche dauerhafte Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht, z.B. Gruppenleitung, Katechese, usw.	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leistungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit einer Leitung lt. Pkt. 1	Nein	Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3. Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit unter Aufsicht einer Leitung lt. Pkt. 1	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4. Alle Funktionen und Rollen mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Anlage 4

Zuordnung des Schulungsumfangs für Mitarbeitende mit unterschiedlichen Kontaktintensitäten

Wir folgen den Empfehlungen des Bistums Aachen.

Format	Intensiv	Basis Plus	Basis
Zuordnung	Mitarbeitende und freiwillig Engagierte mit einem intensiven pädagogischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Nebenberuflich und freiwillig Engagierte mit regelmäßigem pädagogischen, betreuenden oder beaufsichtigenden Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Mitarbeitende und freiwillig Engagierte mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen)
Umfang	12 Unterrichtsstunden	6 Unterrichtsstunden	4 Unterrichtsstunden

1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten